

Netzanschlussvertrag

Zwischen

Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

- nachfolgend „**Gemeindewerke**“ genannt –

und

Mustermann GmbH

Musterstr.
D-8888-Musterstadt
Register: Amtsgericht Musterstadt

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt –

wird durch die Neuerstellung die Änderung den Bestand

des Netzanschlusses

für die Wohnanlage: Musterstr. 4 83457 Bayerisch Gmain , Gemarkung Bayerisch Gmain
--

folgender Vertrag über den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilnetz der Gemeindewerke, sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten geschlossen.

1. Vertragsgrundlage

Diese Vereinbarung regelt das Netzanschlussverhältnis zwischen den Gemeindewerken und dem Anschlussnehmer.

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, auf dem der Netzanschluss errichtet werden soll oder besteht, hat der Anschlussnehmer zum Zustandekommen dieser Vereinbarung eine Zustimmungserklärung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nach § 2 Abs. 3 NAV bei zu bringen. Diese ist im gegebenen Fall als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

2. Geltung der NAV

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke. Die Stromlieferung und die Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Anschluss, Netzanschlusskosten

Der oben genannte Anschluss

wird von den Gemeindewerken erstellt.

ist von den Gemeindewerken bereits erstellt worden und wird für die Dauer des Vertrages vorgehalten.

4.

Das Entgelt für die Erstellung des o. g. Anschlusses wird auf Grundlage des beigefügten Kostenangebotes in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er den Gemeindewerken seine Bevollmächtigung vor Vertragsschluss nachzuweisen.

5. Leistungsbereitstellung, Eigentumsgrenzen

Die von den Gemeindewerken an der Übergabestelle zur Verfügung gestellte Leistung ist in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil des Vertrages ist. Ebenfalls in Anlage 1 ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses festgelegt. Messeinrichtungen verbleiben im unterhaltspflichtigen Eigentum der Gemeindewerke. Sonstige Leistungen der Vertragspartner sind im jeweiligen Kostenangebot ersichtlich.

6. Änderung der Anlagen, Rückbau

Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Änderungen am Netzanschluss oder sonstigen Anlagen trägt der Anschlussnehmer nach Maßgabe der NAV, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

7. Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Früher getroffene Vereinbarungen, welche sich auf den oben genannten Netzanschluss beziehen, werden unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

